

Öffentlicher Auftraggeber | S. 1

Öffentliche Auftraggeber werden im **Vergaberecht** oberhalb der Schwelle die Auftraggeber genannt, die das Kartellvergaberecht beachten müssen. Wer öffentlicher Auftraggeber ist, richtet sich nach §§ **98, 99 GWB**. Im Bereich der Unterschwelle sind die §§ **98, 99 GWB** nicht anzuwenden, sodass hier nach dem Haushaltsrecht entschieden werden muss, welche Institutionen an das Vergaberecht der Unterschwelle gebunden sind.